



So wird's gemacht...

Spartenregelung Masterssport Schwimmen des SSV Ulm 1846 e. V.
(„Wohlverhaltensregeln für Schwimmer der Sparte Mastersschwimmen, der Schwimmabteilung des SSV Ulm 1846 e. V.“)

P R Ä A M B E L

Artikel 1

Für die schwimmsportliche Mastersarbeit beim SSV Ulm 1846 e. V. werden nachfolgende Artikel der Sparte Masterssport („Wohlverhaltensregeln“) als Teilbereich der Schwimmabteilungsordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Spartenregeln bilden die Grundlage und den Rahmen für die schwimmsportliche Betätigung der männlichen und weiblichen Masters ab der Altersklasse 20.

Artikel 3

Beschlüsse und Änderungen der Spartenregeln ist durch einfache Mehrheit der anwesenden Masters in einer einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung auf Antrag möglich.

N A M E U N D Z U G E H Ö R I G K E I T

Artikel 4

Die Masterschwimmer nennen sich „SSV Ulm 1846 e. V. Old Stars“.

Artikel 5

Der Mastersport im Schwimmen ist eine Sparte innerhalb der Schwimmabteilung des SSV Ulm 1846 e. V. Die Masterschwimmer verwalten sich eigenständig, ohne ein Budget für den Sportbetrieb von der Schwimmabteilung zu fordern. Letzt genanntes beruht auf Gegenseitigkeit. In Absprache mit der Schwimmabteilung kann der vereinseigene Abteilungsbus unentgeltlich ausgeliehen werden.

Artikel 6

Ansprechpartner für die Schwimmabteilung ist der von den Mitgliedern der Masterschwimmer gewählte Mastersprecher. Er hat Sitz und Stimme im Sportausschuss gemäß §8 der Abteilungsordnung.

MASTERSVERTRETER

Artikel 7

Das Geschäftsjahr der Masterschwimmer richtet sich nach dem Geschäftsjahr des Hauptvereins SSV Ulm 1846 e. V.

Artikel 8

Die Mastersvertreter berufen jährlich im zweiten Quartal eines Kalenderjahres eine Versammlung ein.

Artikel 9

Die Versammlung wählt alle 2 Jahre die Mastersvertreter, mit den folgenden Funktionen:

- Mastersprecher
- Vertreter des Mastersprecher
- Pressewart und Archivar
- Event- und Vergnügungswart
- Medienwart
- Kassenwart

Artikel 10

Die jeweiligen Funktionen werden auf zwei Jahre, beginnend mit dem Geschäftsjahr gewählt. Sollten nicht alle o.g. Stellen zur Wahl aufgestellt werden können, so ist es im Ausnahmefall unter mehrheitlicher Abstimmung der Versammlung möglich, bestimmte Funktionen unbesetzt zu lassen oder mehrere Funktionen auf eine Person zu übertragen. Hiervon ausgeschlossen sind die Funktionen des Mastersprechers und des Kassenverwalters. Diese Funktionen müssen zwingend gewählt und von unterschiedlichen Personen besetzt werden.

Artikel 11

Der Mastersprecher nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung der Trainingsmöglichkeiten im Sportausschuss der Abteilung

- Verwahrung der Wettkampfpässe und Überwachung derselben hinsichtlich der Gültigkeit und der ärztlichen Untersuchung für alle Masterschwimmer
- Meldungen zu Wettkämpfen
- Er bereitet die Anträge zur jährlichen Sportlerehrung vor und leitet diese nach Information des Abteilungsleiter an den Verein
- Repräsentationsaufgaben in der Öffentlichkeit werden vom Mastersprecher und Abteilungsleiter nach gemeinsamer Absprache einzeln oder gemeinsam vorgenommen
- Die jährliche Versammlung wird von ihm vorbereitet und durchgeführt

Artikel 12

Der Vertreter des Mastersprechers nimmt alle Aufgaben des Mastersprechers bei dessen Abwesenheit wahr. Zusätzlich ist er zuständig für die Anmeldung und Lizenzierung beim Deutschen Schwimmverband.

Artikel 13

Der Pressewart und Archivar erstellt die Berichte für die regionale Presse, für die Vereinszeitung und die masterseigene Homepage. Er archiviert die Protokolle der jeweiligen Wettkämpfe.

Artikel 14

Der Event- und Vergnügungswart organisiert gemeinschaftliche Aktivitäten für die Masterschwimmer.

Artikel 15

Der Medienwart ist für die Online Präsenz der Masterschwimmer zuständig.

Artikel 16

Der Kassenwart

- fordert zur Zahlung der jährlichen Mastersbeiträge auf
- verwaltet das Masterskonto
- fordert die Startgelder für die Wettkämpfe und entrichtet die Meldegelder an den Veranstalter
- fertigt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an und übergibt diesen zur Prüfung an den zuständigen Vertreter für Finanzen der Schwimmabteilung

Artikel 17

Die Mastersvertreter machen Vorschläge für, und beschließen, die Verwendung der Mittel aus der Masterskasse.

Artikel 18

Nach Beendigung der Amtszeit haben die Funktionsträger für eine ordnungsgemäße Übergabe zu sorgen.

Artikel 19

Die Mastersvertreter können Aufgaben an weitere Personen übertragen.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 20

Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei den Masterschwimmern:

1. Nachweis der gültigen Mitgliedschaft im Hauptverein des SSV Ulm 1846 e.V.
2. Einreichung des unterschriebenen Anmeldeformulars beim Mastersprecher oder dessen Stellvertreter
3. Regelmäßiger Nachweis der Sporttauglichkeit
4. Zahlung des Mitgliedsbeitrages
5. Gegebenenfalls Zahlung der DSV Erstregistrierungsgebühr

Artikel 21

Die Mastersvertreter können den Beitritt eines Interessenten bei den Masters und dessen Teilnahme am Trainingsbetrieb der Sparte Masters ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 22

Die Mitgliedschaft bei den Masters endet

- durch Tod des Mitglieds
- durch formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds über seinen Austritt beim Mastersprecher. Diese Austrittserklärung wird sofort wirksam. Die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung / Vereinsmitgliedschaft bleibt von einem Mastersaustritt unberührt.
- durch Austritt aus dem SSV Ulm 1846 e. V.

- durch Ausschluss von den Masters, der Schwimmabteilung oder dem SSV Ulm 1846 e. V.

Artikel 23

Der Austritt ist schriftlich beim Mastersprecher einzureichen. Nach Austritt ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb der Masters untersagt. Eine anteilige Rückerstattung des Mastersbeitrags erfolgt nicht. Die vom Masterschwimmen überlassenen Gegenstände sind an den Mastersprecher unaufgefordert zurück zu geben.

Artikel 24

Die Versammlung legt den jährlichen Mastersmitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich ausnahmslos aus Mastersbeitrag und DSV Lizenzgebühr zusammen. Der Mastersbeitrag ist bis vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung kann eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben werden. Wird der Mastersbeitrag bis drei Monate nach Geschäftsjahresbeginn nicht entrichtet, erfolgt automatisch der Ausschluss von den "SSV Ulm 1846 e. V. Old Stars" bzw. der Sparte der Masters. Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist damit untersagt. Bei unterjährigem Beitritt ist nach Aufforderung der Mastersbeitrag zu entrichten. Der Mastersmitgliedsbeitrag ist auf das jeweilig gültige Masterschwimmerkonto zu entrichten.

TRAININGS - UND WETTKAMPFTEILNAHME

Artikel 25

Der Trainingsbetrieb ist ausschließlich zu den jeweilig offiziellen Trainingszeiten für Mastersmitglieder und beim Mastersprecher angemeldete Interessenten möglich. Jedes Mitglied hat regelmäßig durch Unterschrift zu bekunden, dass er eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko am Trainingsbetrieb teilnimmt.

Artikel 26

Grundvoraussetzung zur Durchführung einer Trainingseinheit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der "SSV Ulm 1846 e. V. Old Stars" für die gesamte Dauer des Trainings. Unabhängig davon gelten verbindlich die von der Schwimmabteilung des SSV Ulm 1846 e. V. festgelegten Regelungen.

Artikel 27

Jedes Mitglied der "SSV Ulm 1846 e. V. Old Stars", welches über einen Schwimmbadschlüssel verfügt und ausschließlich zum Zwecke des Trainings zu offiziellen Trainingszeiten sich und ausschließlich anderen Mitgliedern der "SSV Ulm 1846 e. V. Old Stars" Zutritt zu den Schwimmbadeinrichtungen auf dem Gelände des SSV-Ulm 1846 e.V. verschafft, übernimmt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtungen (Licht ausschalten, Tor und Türen wieder verschließen). Zudem ist eine Einweisung durch einen offiziellen Schwimmbadangestellten des SSV Ulm 1846 e. V. bzgl. der Vorgehensweise im Falle eines Notfalls (Telefon, Notrufnummer, Erste-Hilfe Set) bzw.

zu allgemeinen Nutzungsregelungen der Einrichtungen zu absolvieren und via Unterschrift auf den entsprechenden offiziellen Formblättern der Schwimmabteilung zu bestätigen.

Artikel 28

Jedes am Trainingsbetrieb teilnehmende Mastersmitglied muss beim aktuell gewählten Mastersprecher ein gültig unterschriebenes, ärztliches Sporttauglichkeitsattest einreichen, um zum Wettkampf- und Trainingsbetrieb zugelassen zu werden. Das ärztliche Attest ist maximal für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Danach ist jedes am Trainingsbetrieb teilnehmende Mastersmitglied selbst dafür verantwortlich, das Attest jährlich erneuern zu lassen. Der aktuell gewählte Mastersprecher ist dazu berechtigt, jedes Mitglied, von dem er keinen Nachweis über ein gültig unterschriebenes, ärztliches Sporttauglichkeitsattest besitzt, vom Trainings- und Wettkampfbetrieb auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung, von Abteilungsbeiträgen o.ä., ausgelöst durch o.g. Verletzung der Spartenregel, ist ausgeschlossen. Durch Nachweis eines entsprechenden Attestes kann die Wiederezulassung zum Trainings- und Wettkampfbetrieb durch den Mastersprecher erfolgen.

Artikel 29

Jedes am Trainingsbetrieb teilnehmende Mastersmitglied verpflichtet sich, innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren an mindestens zwei, mit dem Mastersprecher abgestimmten (die Meldung zum Wettkampf hat ggf. über den Mastersprecher zu erfolgen), Wettkämpfen für die Masters des SSV Ulm 1846 e. V. Old Stars teilzunehmen. Kampfrichtertätigkeit wird als Wettkampfteilnahme gewertet. Bei Nichteinhaltung ist mit Beginn des dritten Geschäftsjahres automatisch der doppelte, aktuell gültige Mastersbeitrag zu entrichten.

Artikel 30

Wettkampfpässe werden vom Mastersprecher verwaltet. Ausgegebene Wettkampfpässe sind an den Mastersprecher unaufgefordert zeitnah nach Wettkampfteilnahme zurück zu geben. Bei Verlust trägt jedes Mitglied die daraus entstehenden Kosten selbst.

Artikel 31

Spätestens nach einem Jahr der Zugehörigkeit und aktiver Teilnahme am Trainingsbetrieb der Sparte Masters, unabhängig wie oft oder intensiv die Trainingsteilnahme erfolgt ist, muss seitens des Masterschwimmers ein Startrechtswechsel zum SSV Ulm 1846 e. V. beim Deutschen Schwimmverband auf eigene Kosten und in eigener Organisation vollzogen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung sind die Mastersvertreter berechtigt den Schwimmer vom Trainingsbetrieb und der Mitgliedschaft bei der Sparte Masters auszuschließen. Eine anteilige Rückerstattung des Mastersbeitrags erfolgt in diesem Falle nicht.

Artikel 32

Sollte ein Artikel dieser Spartenregeln unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Artikel davon nicht berührt.

Ulm, 15.11.2013